

Angler - und Gewässerschutzbund Nordrhein - Westfalen

Landesverband des Deutschen Anglerverbandes e. V.

Geschäftsstelle: Frau Hardis Triebkorn - Sperlingsweg 38 - 50389 Wesseling - Tel: 02236/83270

**Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westf
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 11/6198 -**



**Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des
Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. Januar 1994**

Zu dem o. a. Änderungsgesetz nimmt der Angler- und Gewässerschutzbund Nordrhein-
Westfalen, Landesverband des Deutschen Anglerverbandes e. V. wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesfischereigesetzes wird zur Klar-
stellung bisheriger Rechtsprechung bzw. geänderter Rechtsansichten grundsätzlich begrüßt. Dieses
darf aber nicht dazu führen, grundsätzliche Positionen, auf die sich die Bürger in Nordrhein-
Westfalen verlassen konnten und die insofern ein Vertrauensschutz besteht, aufzugeben.

So ging das noch bestehende Landesfischereigesetz davon aus, den in Nordrhein-Westfalen arbeiten-
den Menschen das Hobby des Angelns zu ermöglichen, um so einen Ausgleich für die zum Teil
schwere Arbeit zu schaffen. In Hinsicht auf diese Vorschrift und im Vertrauen auf die regierenden
Parteien haben seit Bestehen des Landesfischereigesetzes viele Bürgerinnen und Bürger in
Nordrhein-Westfalen die Fischerprüfung abgelegt und den Fischereischein erworben, sie haben ihre
Kraft in den ökologischen Ausbau und die Hege und Pflege der Gewässer in Nordrhein-Westfalen
gesteckt.

Dieses soll nach der Novelle des Landesfischereigesetzes nunmehr umgekehrt werden: Nicht mehr
einer breiten Zahl Bürger soll das Angeln ermöglicht werden, sondern nach

Präsident: Hans Kemp - Brunnenhöhle 3 - 53332 Bornheim /Roisdorf - Tel: 02222/2643 - Fax: 02222/65681

Vizepräsident: Peter Triebkorn - Sperlingsweg 38 - 50389 Wesseling - Tel: 02236/83270

Schatzmeister: Heinz Fischer - Ahornweg 13 - 53177 Bonn - Tel: 0228/325064

dem natürlichen Stand der Gewässer soll sich die Zahl der Angler richten.

Nahmen die Angelvereine bisher Besatzmaßnahmen im ausgewogenem Maße unter Beratung ehrenamtlicher Fischereisachverständiger vor, so soll dieser Besatz künftig nicht mehr dann möglich sein, wenn er als Ausgleich für die von den Anglern entnommenen Fische vorgenommen werden soll.

Nach hiesiger Einschätzung, die wir anhand konkreter Beispiele nachweisen können, würde die Novelle eine Reduzierung der Angler - nach Gewässern differenziert - bis zu 9/10 im Einzelfall zur Folge haben. Daß wir uns als Verband hiergegen wehren, sollte verständlich sein. Wir möchten es aber den Damen und Herren Abgeordneten deutlich machen, da sie letztlich vor der Entscheidung stehen, ob sie der Novelle in diesem Punkte zustimmen.

Hinzu kommt, daß die Gewässer in Nordrhein-Westfalen nicht den gewässerökologischen Wert aufweisen, wie Gewässer, die frei von gewerblicher Wirtschaft und Freizeitnutzung sind. In Nordrhein-Westfalen sind nämlich viele Gewässer durch Überdüngung gefährdet, was eine Eutrophierung und damit letztlich eine biologische Tötung der Gewässer zur Folge hat. Dieser Überdüngung (Algenwuchs), z. B. hervorgerufen durch Düngemiteinsatz in der Landwirtschaft, begegnen die Fischereivereine durch gezielte Fischbesatzmaßnahmen. Bisher haben diese Hege- und Pflegemaßnahmen sich bestens bewährt. Nach hiesiger Einschätzung gibt es keinen Grund, dieses auf der Basis der Eutrophierung bestehende ökologische Gleichgewicht mit Gewässerbewirtschaftung zu ändern.

An einem konkreten Beispiel sei die Problematik aufgezeichnet:

Nach dem letzten Krieg verminderte sich der Salmonidenbestand in der Ruhr (Eifel) aufgrund wachsender Umweltbelastungen ständig. Die Folge war, daß die Larven der Kriebelmücken sich mangels bestehender Feinde erheblich vermehren konnten und zu einer großen Belastung für Mensch und Tier führten. Aufgrund steigenden Umweltbewußtseins wurden Salmoniden zur Bekämpfung der Kriebelmücken ausgesetzt, mit dem Erfolg die Ruhr wurde erheblich sauberer. Diese biologische Bekämpfung half dem Unwesen Herr zu werden. Statt den Fischereivereinen nunmehr die Hege und Pflege des Flusses zu überlassen, werden neuerdings Naturschutzzonen eingerichtet, aus denen die Angler weichen müssen.

Zur Novellierung im einzelnen:

Der Deutsche Anglerverband stellt bei der Betrachtung grundsätzlich auf die Ehrenamtlichkeit der ökologischen Bewertung ab und vermeidet die Einführung kommunaler Standards. Er befindet sich damit in Übereinstimmung mit dem Städtetag des Landes Nordrhein-Westfalen, der die vorgesehenen Standards ebenfalls ablehnt.

Berücksichtigt werden zudem die bisherigen Leistungen der Angelvereine, die mit enormen Leistungen und Opfern die Gewässer in Nordrhein-Westfalen in den heutigen landschafts- und naturschutzrelevanten Zustand gebracht haben.

Zu § 3 Abs. 2 und 3:

Aus den schon oben geschilderten Gründen muß Fischbesatz als Ersatz für von den Anglern entnommenen Fischen weiterhin möglich sein.

Allerdings sollte dieser Fischbesatz nur noch im Benehmen mit dem Fischereiberater (§ 53) vorgenommen werden. Dieser Fischereiberater ist als ehrenamtlicher Sachverständiger tätig und wurde für diese Aufgaben besonders durch die Landesanstalt für Fischerei in Albaum ausgebildet.

Um möglichen Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Tierschutzvorschriften zu begegnen, sollte zwischen dem Fischbesatz und dem ersten Angeln eine Verweildauer von zwei Monaten liegen. Den Zeitraum hatte Herr Minister Matthiesen in seinem Tierschutzbericht an den Landtag vom 18.08.1992 genannt. Diesen ministeriellen Vorschlag unterstützen wir nachhaltig.

Aus vorgenannten Gründen wird folgender Initiativvorschlag gemacht:

Folgender neuer Absatz 3 (der Vorschlagstext der Landesregierung entfällt):

"Zwischen dem Fischbesatz, der im Benehmen mit dem Fischereiberater (§ 53) vorzunehmen ist, und der nächsten fischereilichen Nutzung muß eine Verweildauer von zwei Monaten liegen".

Zu § 12 a:

In künstlichen stehenden Gewässern mit Ausnahme von Privatgewässern sollen alle im Hinblick auf eine spätere fischereiliche Nutzung gerichteten Maßnahmen verboten werden. Das gleiche soll gelten während der ersten drei Jahre nach der Entstehung.

Der Novellierungstext birgt die Gefahr in sich, daß eine fischereiliche Nutzung nach den genannten Zeiträumen nicht mehr möglich sein wird.

Aus diesem Grunde sollte lediglich das Fischereirecht (Hege- und Pflegepflicht) bis 2 Jahre nach der Entstehung ruhen, dann aber in Kraft treten.

Daher wird folgender Initiativvorschlag gemacht:

" (1) In künstlichen stehenden Gewässern mit Ausnahme von Privatgewässern nach § 1 Abs. 4 ruht die Ausübung des Fischereirechts (§ 12). Das gleiche gilt während der ersten zwei Jahre nach ihrer Entstehung"

In Abs. 2 sind entsprechend Abs. 1 redaktionelle Anpassungen vorzunehmen: ".....beginnen die in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Fristen"

Zu § 30 a:

Die Einrichtung eines Hegeplanes als kommunaler Standard ist überflüssig, da die Bewertung der Ökologie an den Gewässern durch einen fischereilichen ehrenamtlichen Sachverständigen vorgenommen werden soll. Insofern ist eine Bewertung durch die Kreisordnungsbehörde nicht mehr erforderlich.

Durch den Wegfall dieses Regierungsvorschlages werden die Subsidiarität gefördert und die Bürgernähe gewahrt.

Zu §§ 50 Abs. 2 und 55 Abs. 2 Nr. 7:

Die vorgesehene Vorschrift des Verbot des Wettfischens mag zwar den politischen Willen verdeutlichen, ist aber nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich. Ein derartiges Verbot ergibt sich nämlich bereits aus dem Bundes-Tierschutzgesetz und ist dort mit Strafe bedroht. Diese Novelle sieht aber lediglich eine Bußgeldbewehrung vor.

Bei Einführung dieser Vorschrift in die Novelle würde die Justiz in erhebliche Schwierigkeit hinsichtlich der Abwägung zwischen lex specialis (Landesfischereigesetz) und lex generalis (Tierschutzgesetz) gebracht, da ein und dieselbe Tat zum einen eine Ordnungswidrigkeit wäre, zum anderen aber eine Straftat darstellen würde.

Da die bisherigen Urteile der Strafgerichte, bis hin zu Oberlandesgerichten, auf der Basis des Tierschutzgesetzes gefällt wurden, sollte an dieser klaren und eindeutigen Rechtssicherheit nichts geändert werden.

Zudem ist die Definition des Wettfischens derart ungenau (was ist eine Vielzahl von Teilnehmern, was sind festgelegte Bedingungen?), daß die Rechtsauslegung auf die Gerichte verlagert würde. Dieses muß noch hiesigem Verständnis dringen verhindert werden.

Zu § 53 Abs. 1 und 4:

Nach der Regierungsvorlage soll nur der Konkurrenz-Verband des Deutschen Anglerverbandes in Nordrhein-Westfalen, der Fischereiverband, vorschlagsberechtigt sein, um sechs Mitglieder in den Beirat für das Fischereiwesen beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu berufen. Das bedeutet, daß einem eingetragenen Verein, der durch Mitglieder getragen wird, eine Quasi-Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts zukäme. Sämtliche anderen Verbände wären bis auf weiteres ausgeschlossen. Um somit fischereipolitisch die Landesregierung beraten zu können, würde als Zwangsmitgliedschaft im Fischereiverband vorgeschrieben. Das ist u. E. mit der Landesverfassung nicht in Einklang zu bringen.

Daher folgender Initiativvorschlag zu Abs. 1:

" auf Vorschlag der in Nordrhein-Westfalen auf Landesebene bestehenden Fischereiverbände sechs Mitglieder...."

In Abs. 4 ist vorgesehen, daß nur der Fischereiverband Fischereiberater den Kommunen vorschlagen darf. Die Formulierung lautet sogar: " Die untere Fischereibehörde hat auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. einenFischereiberater zu berufen."

Das bedeutet, daß der Fischereiverband ohne Bezug zu der örtlichen Kommune einen Kandidaten seiner Wahl (z. B. aus einem anderen Regierungsbezirk) vorschlagen kann, den die Kommune dann zu berufen hat. Hier würde ein imperatives Mandat geschaffen, das u. E. in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen würde.

Stattdessen sollte u. E. die örtliche ehrenamtliche Tätigkeit der dort tätigen Verbände gewürdigt werden, die besser als ein zentraler Verband wissen, welcher Kandidat der Beste ist.

Daher folgender Initiativvorschlag des Deutschen Anglerverbandes:

"Die untere Fischereibehörde hat nach Anhörung der örtlich tätigen Fischereiverbände einen in Angelegenheiten der Fischerei erfahrenen Fischereiberater zu berufen. Der Fischereiberater ist in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere in den Fällen der §§ 3 Abs. 3, 16, 17, und 21 zu hören".

Durch die vorgenannten Änderungen wird eine Ausgewogenheit an den Gewässern unter Abwägen von Tier-, Landschafts-, Natur- und Gewässerschutz sowie dem Freizeitverlangen der 16 Millionen Einwohner in Nordrhein-Westfalen erreicht.

Hinsichtlich der Kosten der Gesetzesnovellierung ist seitens der Landesregierung aufgeführt, daß die Kosten für die Aufstellung der Hegepläne von den Fischereiberechtigten grundsätzlich selbst zu tragen sind. Gegebenenfalls käme der Einsatz von Mitteln aus der Fischereiabgabe in Frage. Das träfe nach den Ausführungen der Landesregierung insbesondere für die erste Erstellung von Hegeplänen zu.

Die Fischereiabgabe hat jeder Angler mit dem Erwerb seines Fischereischeines zu bezahlen. Er dient nach dem bestehenden Gesetz der Förderung der Fischerei. Diese Mittel jetzt zu verwenden, die Anglerzahlen an den natürlichen Gewässern zu reduzieren, ist u. E. nicht gerechtfertigt und dürfte bei den Betroffenen zu erheblichen Verbitterungen führen.

Die Beispielhaft vom Regierungspräsidenten Köln. uns vorliegende Meinung, den "Anglerdruck" von den natürlichen Gewässern auf die sogenannten Angelzirkusse umzuleiten, lehnen wir entschieden ab. Eine Verlagerung der Angler an diese Angelzirkusse (sogen. Put- and Take-Anlagen) würde nämlich bedeuten, daß es den Anglern nur auf das Herausziehen der Fische ankäme, dies trifft sicherlich nicht zu, denn die Angelvereine haben in den vergangenen Jahren, auch schon vor Einführung des LFG. 72 bewiesen, daß ihnen an der Rekultivierung der Gewässer, im Sinne der Hege und Pflege, mehr gelegen ist, als an sogen. Put- and Take-Anlagen.

Aus den vorgenannten Gründen stimmen wir Herrn Minister Mathiesen in seiner Rede vor dem Landtag am 10. 11. 1993 bei der Einbringung der Gesetzesnovelle zu als er sagte:

" Die vom Landesfischereigesetz naturgemäß zuallererst betroffenen Angler und Fischer müssen nicht befürchten, daß sie in ihren Belangen durch die beabsichtigten Änderungen beeinträchtigt werden. "

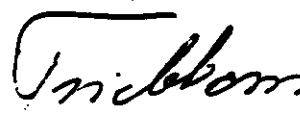
...

"Letzterer (der Angler) kann sich im Rahmen des neuen Fischereirechts sicher sein, daß er seiner Passion auch weiterhin, und zwar auf naturverträgliche und tierschutzgerechte Weise, nachgehen kann. "

Das Bestreben nachgeordneter Behörden, die Angelzirkusse als "Ventil" für die Verminderung der Anglerzahlen an den natürlichen Gewässern zu öffnen, würde dem Ziel der Landesregierung aber zuwiderlaufen. Um aber die von den nachgeordneten Behörden erkannten Schwierigkeiten gar nicht aufkommen zu lassen, sollte den Änderungsvorschlägen des Deutschen Anglerverbandes stattgegeben werden.

Für den Vorstand des Angler- und Gewässerschutzbundes Nordrhein-Westfalen, Landesverband des Deutschen Anglerverbandes e. V.:


(Kemp)
(Präsident)


(Triebkorn)
(Vizepräsident)